

ÖSTERREICHISCHER VERBAND DER FOTOGRAFIE

Sitz und Postanschrift: Pasettistraße 63, 1200 Wien

ZVR: 132040169

Wahlordnung 2015

Präambel

Die Regelungen in dieser Wahlordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Wahlordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1: Grundlage

Die Grundlage für diese Wahlordnung bilden die Statuten sowie die Mitgliederordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2: Geltungsbereich

Die Wahlordnung regelt den Ablauf der Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Präsidiums und deren Stellvertreter sowie der Rechnungsprüfer.

§ 3: Wahlperiode

Die Wahlperiode ergibt sich aus den in den Statuten festgelegten Funktionsperioden für Leitungsorgane und Rechnungsprüfer.

§ 4: Vorbereitendes Wahlkomitee, Wahlvorstand und Wahlleiter

- (1) Die Rechnungsprüfer bilden das vorbereitende Wahlkomitee.
- (2) Der Wahlvorstand setzt sich aus zumindest 2 Rechnungsprüfern zusammen.
- (3) Wahlleiter ist der Sprecher der Rechnungsprüfer.

§ 5: Aufgaben des Vorbereitendes Wahlkomitees und des Wahlvorstands

(1) Das vorbereitende Wahlkomitee zeichnet für die Vorbereitung der Wahl verantwortlich. Dazu gehört die Ankündigung der Wahl bis spätestens 3 Monate vor dem Tag der ordentlichen Generalversammlung gegenüber dem Präsidium und dem Vorstand. Für die Kommunikation innerhalb der Landesverbände zeichnet der jeweilige Landesverbands-Vorsitzende verantwortlich.

(2) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses im Rahmen der Generalversammlung verantwortlich. Die Anzahl der wahlberechtigten Delegierten ergibt sich gemäß der Mitgliederordnung und ist vom Wahlvorstand zu überprüfen.

§ 6: Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können vom Präsidium, dem Vorstand oder den Landesverbänden eingebracht werden.
- (2) Das passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern des Verbandes zu.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Funktion, Vor- und Nachname des Kandidaten, ÖVF Mitgliedsnummer. Der Kandidat muss sich in geeigneter Form bereit erklären sich für die benannte Funktion der Wahl zu stellen. Eine Wiederwahl von Organwaltern ist möglich.
- (4) Der Wahlvorschlag hat alle Organe des Präsidiums, alle Zweite bzw. stellvertretende Referenten lt. Präsidium zu enthalten. Es sind auch Doppel- bzw. Mehrfachnennungen möglich. Weiters drei Rechnungsprüfer.
- (5) Die Wahlvorschläge müssen dem vorbereitenden Wahlkomitee mindestens zwei Monate vor dem Tag der Generalversammlung vorliegen. Es gilt das Datum des Maileingangs bzw. des Poststempels.
- (6) Die vorliegenden Wahlvorschläge sind bis zwei Wochen nach Ende der Einreichfrist bekannt zu machen. (z.B. Veröffentlichung im ÖVF Journal und/oder auf der ÖVF Homepage.)

§ 7: Wahl abwesender Kandidaten

Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt haben und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.

§ 8: Form der Wahl

- (1) Die Wahlen sind grundsätzlich als geheime Wahlen durchzuführen. Auf Antrag eines Delegierten während der Generalversammlung kann eine offene Wahl (Abstimmung) beantragt werden. Dafür ist eine einfache Stimmenmehrheit notwendig.
- (2) Eine Geheime Wahl ist immer dann durchzuführen, wenn zumindest auf eine der zu besetzenden Funktion mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind.
- (3) Die Wahlvorschläge werden entsprechend dem Eintreffen beim vorbereitenden Wahlkomitee gereiht.
- (4) Der Präsident ist stets im Einzelwahlverfahren zu wählen. Für die Wahl sind mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten erfolgt eine Stichwahl zwischen den

Kandidaten auf die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen entfallen sind. Bei der Stichwahl obsiegt jener Kandidat der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.

- (5) Für die Wahl der restlichen Mitglieder des Präsidiums, aller Zweiten bzw. stellvertretenden Referenten und Rechnungsprüfer ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (6) Die Kandidaten gemäß (4) können im Block gewählt werden.
- (7) Bei geheimer Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Es muss eindeutig ja oder nein angekreuzt sein, anderenfalls gilt die Stimme als ungültig.

§ 9: Ausübung des aktiven Wahlrechts

Ein Delegierter muss Mitglied des Vereins sein, den er in dieser Funktion vertritt. Jeder anwesende Delegierte hat ausschließlich das Recht auf die Ausübung seines eigenen persönlichen Wahlrechts.

§ 10: Auszählung

- (1) Die Auszählung erfolgt bei offener Wahl durch die Zählung der Handzeichen der Delegierten mit der Delegiertenkarte. Stimmen und Gegenstimmen werden gegenüber gestellt. Enthaltungen sind nicht relevant. Die Zählung erfolgt durch den Wahlleiter.
- (2) Bei geheimer Wahl erfolgt die Auszählung durch das Wahlkomitee. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten. Das unterfertigte Protokoll wird vom Wahlleiter verkündet und dem Vorsitzenden übergeben.
- (3) Im Protokoll ist festzuhalten:
- Ort und Tag der Wahldurchführung
- Namen des Wahlleiters und der Mitglieder des Wahlvorstandes
- Kandidatenvorschläge (namentlich und nach Funktionen)
- Ergebnisse der Wahl
- Unterschrift des Wahlleiters und der Mitglieder des Wahlvorstandes
- (4) Das Wahlprotokoll wird in das Protokoll der Generalversammlung aufgenommen.
- (5) Stimmzettel werden bis zur nachfolgenden Wahl durch einen Bevollmächtigten des Wahlkomitees verwahrt. Der Namen des Bevollmächtigten und der Verwahrungsort werden im Protokoll der Generalversammlung vermerkt.

§ 11: Änderung der Wahlordnung

Änderungen der Wahlordnung werden von der Generalversammlung beschlossen.

§ 12: Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten für die diese Wahlordnung keine Regelung trifft gelten die Statuen.

§ 13: Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung zum 20.06.2015 in Kraft.